



POLEN: Informationen für Geflüchtete, die nach Polen rücküberstellt werden

Stand 11/2019

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüch¬tete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützer¬kreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküber¬stellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Polen sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2019) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungs¬strukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:

Raphaelswerk e. V. Adenauerallee 41 20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0 Telefax: +49 40 248442-39

E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf <u>www.raphaelswerk.de</u> zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter <u>infostelle@raphaelswerk.de</u> entgegen.

URL: <u>www.Raphaelswerk.de</u> E-Mail: <u>kontakt@Raphaelswerk.de</u>

Telefon: +49 40 248442-0

Diese Veröffentlichung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

© Raphaelswerk e.V.



Inhalt

Verfahren nach der Wiedereinreise nach Polen	3
Was ist als erstes zu tun?	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Polen	4
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	4
Zuständige Behörden	5
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Polen?	6
Welche Rechte haben Asylsuchende in Polen?	6
Rückkehr ins Herkunftsland	6
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	6
Zugang zu Wohnraum	7
Zugang zur Gesundheitsversorgung	8
Zugang zu Sozialleistungen	8
Zugang zum Arbeitsmarkt	9
Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schul <mark>e etc.)</mark>	9
Zugang zu Sprachkursen	
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	10
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	11



Verfahren nach der Wiedereinreise nach Polen

Der polnische Grenzschutz ist zuständig für Personen, die im Rahmen der Dublin-Verordnung nach Polen rücküberstellt werden.

Der Grenzschutz prüft im Ausländerverzeichnis, ob noch ein Asylverfahren läuft oder ob es in der Zwischenzeit beendet wurde.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Polen ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Polen begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Polen gestellt

Sie hat bei der Rückkehr Gelegenheit, einen Asylantrag nach dem regulären Verfahren zu stellen. Sie äußert gegenüber dem Grenzschutz ihren Wunsch, einen Asylantrag zu stellen. Der Grenzschutz nimmt die persönlichen Daten sowie Fotos und Fingerabdrücke auf und leitet den Antrag zur Bearbeitung an die Ausländerbehörde weiter.

Der Grenzschutz entscheidet, welcher Aufnahmeeinrichtung die Person zugewiesen wird. Für Dublin-Rückkehrer ist dies meist die Einrichtung in Podkowa Leśna-Dębak oder Biała Podlaska.

Für Kranke, Menschen mit Behinderungen, Ältere, alleinstehende Mütter mit Kindern oder Schwangere organisiert der Grenzschutz die Fahrt in die Aufnahmeeinrichtung. Alle anderen müssen die Fahrt selbst organisieren. Es gibt keine finanzielle Unterstützung für den Kauf der Fahrkarte.

Wenn ein Verdacht besteht, dass die Rückkehrerin oder der Rückkehrer erneut aus Polen ausreisen wird, kann die Inhaftierung angeordnet werden.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Polen gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Polen ausgereist

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Polen.

b) Über den Asy<mark>lantrag wurde noch nicht</mark> entschieden:

Asylsuchende sind verpflichtet, in Polen zu bleiben, bis ihr Asylantrag bearbeitet wurde. Wenn sie Polen in der Zeit verlassen haben, kann das Asylverfahren wegen der Abwesenheit eingestellt worden sein.

Die Person muss bei der Rückkehr beantragen, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung abzugeben. Diese kann innerhalb von 9 Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens abgegeben werden.

Wenn diese Frist abgelaufen ist, kann ein neuer Antrag gestellt werden. Dieser gilt als Folgeantrag und es wird geprüft, ob der Antrag zulässig ist.

Asylsuchende werden wie oben beschrieben einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen.



c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Die Person muss Polen verlassen. Sie kann innerhalb einer Frist von bis zu 30 Tagen ab der Entscheidung freiwillig ausreisen oder wird abgeschoben. Wenn Fluchtgefahr besteht, wird sie in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung inhaftiert

Gegen die Ablehnung des Asylantrags kann Einspruch eingelegt werden, wenn die Frist dafür noch nicht abgelaufen ist.

Wenn neue Gründe für Asyl vorliegen, kann ein neuer Asylantrag gestellt werden (Folgeantrag).

Aufenthaltsrechtlicher Status in Polen

a) internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (*status uchodźcy*): unbefristete Dauer; Aufenthaltskarte (*karta pobytu*) mit einer Gültigkeit von drei Jahren wird ausgestellt, die auf Antrag verlängert werden kann
- subsidiärer Schutz (*ochrona uzupełniająca*): unbefristete Dauer; Aufenthaltskarte (*karta pobytu*) mit einer Gültigkeit von zwei Jahren wird ausgestellt, die auf Antrag verlängert werden kann

b) nationaler Schutz:

- Asyl, humanitärer Schutz (*zgoda na p<mark>obyt ze wzgl ditawanitarnych*): unbefristete Dauer; Aufenthaltskarte (*ka<mark>rta pobytu*) mit ein</mark>er Gültigkeit von zwei Jahren wird ausgestellt, die auf Ant<mark>rag verlängert werde</mark>n kann</mark>

Zuständig für die Ausstellung der Aufenthaltskarten ist die Ausländerbehörde in Warschau (*Urzad do Spraw Cudzoziemców*). Die Aufenthaltskarte muss dort persönlich abgeholt werden. Die Verlängerung der Aufenthaltskarte muss 30 Tage vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltskarte beantragt werden.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Anträge auf internationalen Schutz werden bei der Grenzschutzbehörde eingereicht. Der Grenzschutz führt eine Erstbefragung durch, erfasst die persönlichen Daten der Asylsuchenden und registriert sie. Anschließend wird der Asylantrag an die Ausländerbehörde weitergeleitet, wo er bearbeitet wird.

Die Registrierung als Asylsuchender erfolgt innerhalb von drei bis maximal zehn Tagen ab der Äußerung des Wunsches, Asyl zu beantragen.

Daraufhin erhält man einen vorläufigen Ausländer-Identitätsausweis (*Tymczasowe Zaświadczenie Tożsamości Cudzoziemca*, TZTC). Dieser berechtigt zum Aufenthalt in Polen bis zum Abschluss des Asylverfahrens. Für Dublin-Rückkehrer ist dieser Ausweis zunächst 10 Tage gültig (für andere Asylsuchende 90 Tage). Er wird anschließend für die Dauer des Asylverfahrens jeweils um sechs Monate verlängert. Der Ausweis berechtigt nicht zum Grenzübertritt. Zu einem späteren Zeitpunkt findet die Anhörung bei der Ausländerbehörde statt, während der man zu den Gründen für den Asylantrag befragt wird. Bei der Anhörung besteht Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin.

Anschließend wird über den Asylantrag entschieden. Dies soll im Allgemeinen innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung geschehen (innerhalb von 30 Tagen bei beschleunigten Verfahren, innerhalb von 15 Monaten bei komplizierten Verfahren).



Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat für Flüchtlingsangelegenheiten (*Rada do Spraw Uchodźców*) Einspruch eingelegt werden. Die genauen Fristen sind im Bescheid angegeben.

Gegen die Entscheidung des Rats für Flüchtlingsangelegenheiten kann innerhalb von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Warschau Einspruch eingelegt werden.

Wenn man Polen verlässt oder zu festgelegten Terminen nicht erscheint, kann dies als Rücknahme des Asylantrags angesehen werden. Das Asylverfahren wird dann unterbrochen. Innerhalb von neun Monaten nach der Entscheidung über die Unterbrechung kann man erklären, dass man weiterhin internationalen Schutz beantragen möchte. Dann wird das Asylverfahren wieder aufgenommen. Diese Erklärung kann nur einmal abgegeben werden; sie wird beim Grenzschutz eingereicht.

Erklärt man nach der Frist von neun Monaten, dass man weiterhin Asyl beantragen möchte, wird dies als neuer Antrag angesehen und es wird geprüft, ob er zulässig ist.

Informationen zum Asylverfahren in Polen: Ausländerbehörde (*Urzad do Spraw Cudzoziemców*) https://udsc.gov.pl/en/uchodzcy-2/uchodzcy/

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Be-	Deutsche Bezeich-	Englische Bezeich-
	hörde	nung der Behörde	nung der Behörde
Antragstellung an der	Straż Graniczna (SG)	Grenzschutz	Border Guard
Grenze			
Antragstellung im Land	Straż Graniczna (SG)	Grenzschutz	Border Guard
Dublin-Verfahren (Zu-	Szef Urzędu do Spraw	Leiter der Ausländer-	Head of the Office
ständigkeitsprüfung)	Cudzoziemców	behörde	for Foreigners
Feststellung des Flücht-	Szef Urzędu do Spraw	Leiter der Ausländer-	Head of the Office
lingsstatus	C <mark>udzozie</mark> mców	behörde	for Foreigners
Erster Einspruch	Rada do Spraw	Rat für	Refugee Board
	Uc <mark>hodźców</mark>	Flüchtlingsangelegen-	
		heiten	
Zweiter Einspruch	- Woj <mark>ewódzki Sad</mark>	 Verwaltungsgericht 	- Voivodeship
	Adminsitracyjny w	Warschau	Administrative
	Warszawie	- Oberstes Verwal-	Court in Warsaw
	- Naczelny Sad	tungsgericht	- Supreme
	Administracyjny		Administrative
4			Court
Folgeantrag (Prüfung	Szef Urzędu do Spraw	Leiter der Ausländer-	Head of the Office
der Zulässigkeit)	Cudzoziemców	behörde	for Foreigners

Quelle: Country Report: Poland; aida Asylum Information Database; 2018 Update



Welche Pflichten haben Asylsuchende in Polen?

Asylsuchende müssen:

- auf Aufforderung bei der Ausländerbehörde erscheinen, um bei der Anhörung auszusagen;
- der Ausländerbehörde Änderungen des Wohnortes mitteilen;
- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Polen bleiben.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Polen?

Asylsuchende haben Recht auf:

- staatliche Unterstützung und Gesundheitsversorgung
- Kommunikation mit dem UNHCR, internationalen Organisationen sowie NGOs, die Geflüchtete unterstützen, einschließlich Rechtsberatung
- Information in einer für die Asylsuchenden verständlich<mark>en Spr</mark>ache über Maßnahmen, die der Grenzschutz ihnen gegenüber veranlasst
- kostenlose Rechtsinformation w\u00e4hrend des Asylverfahrens durch Mitarbeitende der Ausl\u00e4nderbeh\u00f6rde \u00fcber das Verfahren und das geltende Recht
- kostenlosen Rechtsbeistand durch Anwälte, Rechtsberater und NGOs nach einer Ablehnung des Asylantrags zur Unterstützung beim Einspruch gegen die Ablehnung (dies gilt für Personen, für die kein Anwalt tätig ist und deren Einkommen unterhalb einer bestimmten Grenze liegt)

Es bestehen lange Wartezeiten, um einen Termin bei einem Anwalt zu bekommen. Insbesondere bei NGOs ist das Angebot aufgrund geringer Ressourcen sehr eingeschränkt.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Diese Möglichkeit besteht sowohl während des Asylverfahrens als auch nach Ablehnung des Asylantrags.

Weitere Informationen:

IOM Polen

Tel. +48 22 628 24 13 oder +48 666 34 34 66 (mobil)

E-Mail: iomwarsawavr@iom.int

http://poland.iom.int/

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Für Dublin-Rückkehrerinnen und Rückkehrer gelten die Aufnahmebedingungen, die auch für andere Geflüchtete gelten. Der Grenzschutz weist sie nach ihrer Einreise einer Aufnahmeeinrichtung zu.



Asylsuchende müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Stellung des Asylantrags in einer der Erstaufnahmeeinrichtungen registrieren. Ab dem Zeitpunkt erhalten sie materielle Aufnahmeleistungen: bei Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung Unterkunft sowie Verpflegung und Kleidung (Sach-, Geldleistungen oder Gutscheine) sowie Geldleistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs, für Hygieneartikel und Kleidung.

Alternativ können sie bei der Ausländerbehörde beantragen, außerhalb einer Einrichtung versorgt zu werden. In dem Fall erhalten sie Geldleistungen. Das ist ein festgelegter Betrag pro Person, mit dem sie alle Ausgaben, einschließlich Wohnungsmiete, bestreiten müssen (ca. 3 bis 6 € pro Person und pro Tag, je nach Zusammensetzung der Familie).

Es handelt sich um einheitliche Beträge, die nicht je nach Gesundheitszustand, Alter oder Behinderungen angepasst werden. Die ausgezahlten Beträge liegen außerdem unterhalb des Existenzminimums ("soziales Minimum" in Polen) und sind daher nicht ausreichend, um den Lebensbedarf zu decken.

Es gibt in Polen zwei Erstaufnahmeeinrichtungen und mehrere Anschlussunterbringungen. Laut dem Länderbericht Polen der Asylum Information Database (aida) bieten die Einrichtungen ausreichend Plätze und sind nicht vollkommen ausgelastet.

Übersicht der Einrichtungen: https://udsc.gov.pl/en/uchodzcy-2/pomoc-socjalna/osrodki-dla-cudzoziemcow/mapka-osrodkow/

Inhaftierung

Wenn ein Verdacht besteht, dass die Rückkehrerin oder der Rückkehrer erneut aus Polen ausreisen wird, kann die Inhaftierung in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung angeordnet werden.

Während der Bearbeitung des Asylantrags kann man für bis zu 60 Tage inhaftiert werden, wenn Gründe dafür vorliegen. Dies muss ein Gericht auf Antrag des Grenzschutzes entscheiden. Der Zeitraum der Inhaftierung von Asylsuchenden kann auf maximal sechs Monate verlängert werden.

Abzuschiebende Personen können bis zu 18 Monate inhaftiert werden.

Eine Inhaftierung darf nur erfolgen, wenn keine Alternative möglich ist. Alternativen sind eine Meldepflicht, der Aufenthalt an einem festgelegten Ort oder die Hinterlegung einer Kaution.

Folteropfer, Asylsuchende mit Behinderungen und unbegleitete Minderjährige dürfen nicht inhaftiert werden. Da die Identifizierung von Folteropfern nicht immer zuverlässig erfolgt, werden in der Praxis auch Folteropfer inhaftiert.

Für rechtlichen Beistand sind Inhaftierte auf NGOs angewiesen. Diese sind jedoch nur unregelmäßig und projektabhängig in Haftanstalten tätig.

Zugang zu Wohnraum

Personen, die internationalen Schutz erhalten haben, dürfen noch zwei Monate nach der Entscheidung über ihren Asylantrag in der Unterkunft bleiben. Anschließend ist eine Unterbringung durch den Staat nicht mehr vorgesehen. Flüchtlinge können ihren Wohnort frei wählen.



Das "Individual Integration Program" (*Indywidualny Program Integracji*, IPI) sieht für eine Dauer von 12 Monaten eine finanzielle Unterstützung für Mietzahlungen vor. Sozialwohnungen können bei den Gemeinden beantragt werden. Es gibt jedoch lange Wartelisten.

Für Flüchtlinge ist es generell schwierig, eine Mietwohnung zu finden. Die Gefahr von Obdachlosigkeit und Armut ist hoch.

Die Initiative "Refugees Welcome Polska" bringt Privatpersonen, die Wohnraum untervermieten wollen, und Geflüchtete, die auf der Suche nach Wohnraum sind, in Kontakt. Aktuell werden nur im Raum Warschau Plätze vermittelt.

Weitere Informationen und Registrierung: www.refugees-welcome.pl

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben in ähnlichem Umfang wie polnische Bürger Zugang zum polnischen Gesundheitssystem. Ihre medizinische Versorgung erfolgt über einen speziellen, von der Ausländerbehörde beauftragten Anbieter (Petra Medica). In den Aufnahmeeinrichtungen befindet sich eine Arztpraxis. Fachärztliche Untersuchungen können in außerhalb der Zentren liegenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden. In den Aufnahmeeinrichtungen arbeiten auch Psychologen.

Da Ärzte und Pflegepersonal oft keine Fremdsprachen sprechen, kann die Behandlung in der Praxis problematisch sein. Sprachmittler stehen nicht immer zur Verfügung oder können nicht bezahlt werden. NGOs berichten, dass keine spezialisierte Behandlung für Folteropfer oder traumatisierte Asylsuchende verfügbar ist, insbesondere keine psychotherapeutische Behandlung.

Anerkannte Flüchtlinge und Inhaber subsidiären Schutzes gelten als versicherte Personen und haben somit Anspruch auf die gleichen Leistungen wie polnische Bürger. Zugang zur Gesundheitsversorgung besteht, wenn sie Versicherungsbeiträge an den Nationalen Gesundheitsfonds NFZ (*Narodowy Fundusz Zdrowia*) zahlen. Die Krankenversicherungsbeiträge werden entweder über das Integrationsprogramm IPI getragen (für die ersten 12 Monate) oder vom Arbeitgeber, der Sozialbehörde oder den Versicherten selbst. Kinder unter 18 Jahren haben kostenlosen Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende haben in Polen Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen, sobald sie einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Sie müssen sich innerhalb von zwei Tagen ab Antragstellung in der Aufnahmeeinrichtung melden.

Asylsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, werden dort versorgt. Asylsuchende, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erhalten pauschale Geldbeträge pro Person (siehe unter "Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise"). Der Anspruch auf staatliche Unterstützung endet, wenn endgültig über den Asylantrag entschieden ist, nach der in der Entscheidung angegebenen Frist.

Flüchtlinge mit internationalem Schutz haben zu den gleichen Bedingungen wie polnische Bürger Anspruch auf Sozialleistungen. Es wird nicht zwischen Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz unterschieden.

URL: www.Raphaelswerk.de E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de Telefon +49 40 248442-0 Diese Veröffentlichung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Sozialleistungen sind unter anderem vorgesehen bei: Verwaisung, Armut, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, Behinderungen, schweren Krankheiten, Integrationsproblemen. Zuständig ist das Sozialfürsorgezentrum (*Ośrodek Pomocy Społecznej*) des Bezirks, in dem man wohnt. Außerdem können Familienleistungen (Kindergeld, Geburtszuschuss, Pflegegeld, Elterngeld) beantragt werden, wenn ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten wird.

Flüchtlinge können außerdem einen Antrag auf ein individuelles Integrationsprogramm (*Indywidualny Program Integracji*, IPI) stellen. Der Antrag muss innerhalb von 60 Tagen nach der Anerkennung gestellt werden. Das Integrationsprogramm wird über Familienunterstützungszentren der Bezirke (*Powiatowe Centrum Pomocy Rodzinie*) organisiert. Es läuft über eine Dauer von maximal 12 Monaten. Es umfasst Geldleistungen für den Lebensunterhalt und für Polnischkurse, Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge und Sozialberatung.

Ehrenamtliche Unterstützerkreise könnten Rückkehrende unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Polen angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende haben in Polen sechs Monate nach Asylantragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn bis dahin noch nicht über den Antrag entschieden worden ist und die Verzögerung nicht selbstverschuldet ist.

Sie können bei der Ausländerbehörde eine Bescheinigung beantragen. Mit dieser Bescheinigung und dem Ausländerausweis dürfen sie bis zur Entscheidung über den Asylantrag legal in Polen arbeiten. Dies gilt auch, wenn ein Einspruchsverfahren beim Refugee Board läuft. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist nicht auf bestimmte Branchen beschränkt.

Für Asylsuchende ist es oft schwierig, Arbeit zu finden: Zum einen, weil Arbeitgeber die Bestimmungen nicht kennen. Zum anderen, weil die Aufnahmeeinrichtungen oft weit entfernt von großen Städten liegen.

Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine gesonderte Genehmigung. Probleme beim Arbeitsmarktzugang bestehen aufgrund von fehlenden Sprachkenntnissen, fehlenden Qualifikationen oder langwierigen Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen.

Zugang zu Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule etc.)

Alle in Polen lebenden Kinder haben Anspruch auf Schulbildung. Es besteht Schulpflicht bis zum Alter von 18 Jahren.

Kinder von Asylsuchenden sowie von anerkannten Flüchtlingen besuchen die normalen Schulen. Der reguläre Unterricht findet auf Polnisch statt. Zusätzlich sollen die Schulen Polnischunterricht für asylsuchende Kinder anbieten, allerdings nur für wenige Stunden pro Woche und über einen begrenzten Zeitraum (maximal 12 Monate). Dieses Angebot gibt es jedoch nicht an allen Schulen.

URL: www.Raphaelswerk.de E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de Telefon +49 40 248442-0 Diese Veröffentlichung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Einige Schulen bieten Vorbereitungsklassen für ausländische Kinder an, die anstelle des regulären Unterrichts besucht werden.

Der Zugang zu Vorschulbildung ist in Polen generell problematisch, da es in öffentlichen Kindergärten nicht ausreichend Plätze gibt. Für asylsuchende Kinder wird daher oft in den Aufnahmeeinrichtungen, meist von NGOs, eine Kindergartenbetreuung organisiert.

Erwachsene Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Berufsausbildung.

Zugang zu Sprachkursen

Polnischkurse werden in allen Aufnahmeeinrichtungen angeboten (für Kinder und Erwachsene). Einige NGOs bieten dort Sprachkurse und Workshops an. In den größeren Städten gibt es Angebote von NGOs, die kostenlose Sprachkurse organisieren. In den ländlicheren Gegenden ist es schwierig, Angebote zu finden.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: Minderjährige, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, ältere oder schwerkranke Personen, alleinerziehende Eltern sowie Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren sowie Opfer von Menschenhandel.

Die Ausländerbehörde prüft, ob diese Personen eine besondere Behandlung im Asylverfahren oder in Hinblick auf staatliche Unterstützungsleistungen benötigen.

Personen, die nicht in der Lage sind persönlich bei der Grenzschutzbehörde zu erscheinen, können ihren Wunsch, Asyl zu beantragen, schriftlich äußern.

Für besonders Schutzbedürftige gelten besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren. So kann beispielsweise die Anhörung unter bestimmten Voraussetzungen in der Unterkunft und in Anwesenheit eines Psychologen stattfinden.

Verschiedene NGOs berichten, dass die Mechanismen zur Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen, insbesondere Opfern von Folter und Gewalt, im Asylverfahren jedoch unzureichend sind.

Für unbegleitete Minderjährige wird ein rechtlicher Vertreter bestellt. Dies veranlasst die Ausländerbehörde.

Stand 11/2019



Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Polen sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (November 2019) existierten nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter: <u>infostelle@raphaelswerk.de</u> entgegen.

Infomaterial zu Polen für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

- First steps in Poland Broschüre der polnischen Ausländerbehörde, verfügbar in 6 Sprachen (Englisch, Polnisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Georgisch): https://udsc.gov.pl/en/uchodzcy-2/pomoc-socjalna/informatory-do-pobrania/pierwsze-kroki-w-polsce-2/
- Applying for international protection: My rights and obligations Broschüre der Helsinki Foundation for Human Rights (Stand: 2016), auf Englisch, Arabisch und Ukrainisch: http://www.hfhr.pl/en/publication/applying-for-international-protection-my-rights-and-obligations-enarua/

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Auf der Website der polnischen Ausländerbehö<mark>rde veröffentlichte NG</mark>Os, die Unterstützung für Ausländer anbieten:

"List of organizations ensuring assistance to foreigners" https://udsc.gov.pl/en/uchodzcy-2/uchodzcy/prawa-i-obowiazki/prawa/

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Website "Welcome to Europe", kurz W2EU, zusammengestellt sind. Das Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika sammelt unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern und veröffentlicht diese auf dem Portal http://www.w2eu.info.

Hier sind Kontakte in Polen zu finden:

http://w2eu.info/poland.en/articles/poland-contact.en.html



Caritas

Bitte bei der Caritas vor Ort anfragen, welche Unterstützungen angeboten werden. Die Adressen der lokalen Caritasverbände sind hier zu finden: http://caritas.pl/diecezie/

Caritas Polska (nationaler Dachverband der Caritas)

ul. Okopowa 55 01-043 Warszawa

Tel. +48 22 3348500, +84 22 3348585

E-Mail: caritaspolska@caritas.pl

www.caritas.pl

Fundacja Refugee.pl

ul. Bracka 23/51 00-028 Warszawa Tel. +48 22 121 20 00 E-Mail: info@refugee.pl

http://refugee.pl/en/

https://www.facebook.com/refugee.pl.pah

Sozialberatung (Unterkunft und Jobsuche), Polnischkurse, berufliche Bildung (z.B. Schneiderkurse), materielle Hilfe (z.B. Essensgutscheine, Babypflegeprodukte)

Helsińska Fundacja Praw Człowieka Helsinki Human Rights Foundation

Helsinki Foundation for Human Rights ul. Zgoda 11

00-018 Warszawa Tel. +48 22 556 44 40 E-Mail: hfhr@hfhr.pl http://www.hfhr.pl/en

http://www.hfhr.pl/en/contact/

Fundacja Ocalenie Ocalenie Foundation

Büro in Warschau: Büro in Łomża: ul. Krucza 6/14a ul. Sadowa 8 00-537 Warszawa 18-400 Łomża

Tel. +48 22 828 04 50 Tel. +48 86 214 16 57

E-Mail: biuro@ocalenie.org.pl

https://ocalenie.org.pl

Integrationsberatung, Rechtsberatung, psychologische Unterstützung, Polnischkurse

URL: www.Raphaelswerk.de
E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de

Telefon +49 40 248442-0



Polskie Forum Migracyjne

Szpitalna Street 5/14 00-031 Warszawa Tel. + 48 22 110 00 85

E-Mail: info@forummigracyjne.org

http://www.forummigracyjne.org/en/index.php Beratung für Migranten zum Thema Arbeiten und Leben in Polen

Rechtsberatung:

- Kostenlose Rechtsinformation während des Asylverfahrens durch Mitarbeitende der Ausländerbehörde. Diese informieren über das Verfahren und das geltende Recht.
 - o Ausländerbehörde Warschau: ul. Taborowa 33
 - Ausländerbehörde Biala Podlaska: ul. Dokudowska 19
- Kostenloser Rechtsbeistand durch Anwälte, Rechtsberater und NGOs nach einer Ablehnung des Asylantrags zur Unterstützung beim Einspruch gegen die Ablehnung. Dies gilt für Personen, für die kein Anwalt tätig ist und deren Einkommen unterhalb einer bestimmten Grenze liegt.

Weitere Informationen und Listen der Berater: https://udsc.gov.pl/en/urzad/bezplatna-pomoc-prawna/informacja-ogolna/

NGOs, die Rechtsberatung anbieten:

Stowarzyszenie Interwencji Prawnej - Association for Legal Intervention

ul. Siedmiogrodzka 5/51 01-204 Warszawa Tel. +48 22 621 51 65

interwencja@interwencjaprawna.pl

https://interwencjaprawna.pl

Rechts- und Sozialberatung für Flüchtlinge, Asylsuchende und Drittstaatsangehörige auf Englisch, Russisch, Ukrainisch, Französisch, Deutsch und Arabisch

Terminvereinbarung: Tel. +48 880 145 372 (montags bis freitags zwischen 15 und 16 Uhr)

Fundacja Instytut na rzecz Państwa Prawa The Rule of Law Institute Foundation

14 Chopin Street Apt. 70 20-023 Lublin Tel. +48 81 743 68 00

Hotline für Geflüchtete +48 606 703 933

E-Mail: status@panstwoprawa.org/?lang=en

Centrum Pomocy Prawnej im. Haliny Nieć Halina Nieć Legal Aid Center

ul. Krowoderska St. 11/7 31-141 Kraków Tel. +48 12 633 72 23

E-Mail: porady@pomocprawna.org; URL: www.pomocprawna.org;

URL: <u>www.Raphaelswerk.de</u> E-Mail: <u>kontakt@Raphaelswerk.de</u> Telefon +49 40 248442-0



Gesundheitsversorgung und Beratung:

Petra Medica

ul. Grochowska 166 04-329 Warszawa Tel. +48 22 22 112 02 06 kontakt@petramedica.pl www.petramedica.pl/

Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden im Auftrag der Ausländerbehörde

Fundacja Różnosfera

Tel. +48 73 19 62 531
info@roznosfera.org
http://www.roznosfera.org/
Psychologische Hilfe und Beratung für Folteropfer

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

IOM Polen

Tel. +48 22 628 24 13 oder +48 666 34 34 66 (mobil)

E-Mail: iomwarsawavr@iom.int

http://poland.iom.int/

Quellen:

- Country Report: Poland; aida Asylum Information Database; 2018 Update; http://www.asylumineurope.org/reports/country/poland
- Caritas Polska (Marta Walasik-Sałek, Ireneusz Krause)
- Bozena Jastrzebska, ehemalige Mitarbeiterin Caritas Zgorzelec
- Iwona Kesicki, ehemalige Beraterin beim Raphaelswerk, Kaarst
- polnischer Grenzschutz (Straży Granicznej), https://www.strazgraniczna.pl/
- polnische Ausländerbehörde (Urząd ds. Cudzoziemców), https://udsc.gov.pl/en/uchodzcy-2/
- First Steps in Poland. Guidebook for foreigners applying for international protection, Urząd ds. Cudzoziemców (polnische Ausländerbehörde), https://udsc.gov.pl/en/uchodzcy-2/pomoc-socjalna/informatory-do-pobrania/pierwsze-kroki-w-polsce-2/
- Applying for international protection: My rights and obligations; Helsinki Foundation for Human Rights, 2016, auf Englisch, Arabisch und Ukrainisch http://www.hfhr.pl/en/publication/applying-for-international-protection-my-rights-and-obligations-enarua/
- w2eu.info, welcome to europe Poland, http://w2eu.info/poland.en.html